

## Bebauungsvorschriften

für den Bebauungsplan "Sport und Freizeit" der Gemeinde  
Owingen (Bodenseekreis)

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine "Öffentliche Grünfläche" gem. § 9 Abs. 1 Satz 15 BBauG sowie öffentliche Verkehrsflächen. Innerhalb der überbaubaren Fläche sind Anlagen und Einrichtungen, die sportlichen Zwecken dienen, zulässig.

1.2 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen für sportliche Zwecke sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

#### 1.3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur auf der im "Zeichnerischen Teil" dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

#### 2 Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche ist im "Zeichnerischen Teil" durch eine Baugrenze gekennzeichnet. Angaben zur zulässigen Geschößzahl sind im "Zeichnerischen Teil" enthalten.

#### 3 Festsetzungen des Grünordnungsplanes

3.1 Der Grünordnungsplan vom 29.05.1981 ist Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen.

#### 3.2 Angaben zur Gehölzstruktur:

In Anlehnung an die umgebende Gehölzstruktur kommt für das Planungsgebiet vorwiegend eine lockere Bepflanzung mit Einzelbäumen und kleineren Gehölzgruppen in Frage. Eine Ausnahme bildet dabei der Erschließungsweg sowie die geplanten Parkplätze, an deren Böschungen eine linienhafte Anpflanzung als Einfassung erforderlich ist. Ziel der Bepflanzung ist, die von West nach Ost verlaufenden Geländelinien nicht zu unterbrechen und das sanfte Relief der Hügel zu erhalten.

### 3.3 Gehölzauswahl:

Bei der Auswahl der Gehölzarten wird von den natürlichen Standortvoraussetzungen ausgegangen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Arten der relativ feuchten Talaue (Fraxinus) und Arten, die das trockene, aber gut versorgte Hügelland bevorzugen (Tilia). Arten, die auf beiden Standorten heimisch sind (Acer und Quercus) lassen eine Durchmischung zu. Es werden nur heimische Landschaftsgehölze verwendet. Insbesondere alle Zier- und Gartenformen, Nadelgehölze, rot- und buntlaubige Gehölze sind von der Pflanzung ausgeschlossen.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 Dachneigung

Die Dachneigung muß 26 Grad - 32 Grad betragen.

### 2 Dacheindeckung

Es sind Ziegel in den Farben naturrot bis braun zu verwenden.

### 3 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen des Grundstücks zur Straße sind gestattet:  
Heckenbepflanzung oder bodenständige Sträucher, Holzzäune oder Maschendraht.  
Die Höhe der Einfriedigung richtet sich nach den Sportstättenverordnungen.

Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht zulässig.

## III. HINWEIS

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke können Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auftreten, insbesondere durch Ausbringen von Gülle oder Jauche. Diese Beeinträchtigungen sind zu dulden.

Planungsbüro  
Husserl + Fischer  
Günterstalstr. 32

Gemeinde Owingen

Freiburg, den 26.04.82 Owingen, den 30. März 1982

Der Planer

Der Bürgermeister

